

28. 1. Können Maschinen oder Maschinenteile unter Gebrauchsmusterschutz gestellt werden?

2. Welche Anforderungen sind in Bezug auf die Neuheit eines Modells zu stellen, das als Gebrauchsmuster geschützt werden soll?

3. Inhalt und Bedeutung der Anmeldung des Modells.

Gesetz, betr. den Schutz der Gebrauchsmuster, vom 1. Juni 1891
§§ 1. 2.

I. Civilsenat. Ur. v. 8. Mai 1897 i. S. F. (Bekl.) w. R. (Kl.),
Rep. I. 3/97.

I. Landgericht Halle a. S., Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Für den Beklagten ist in die Rolle des Patentamtes ein Gebrauchsmuster unter der Bezeichnung eingetragen:

„Filterplatte für Filterpressen, bei welcher die Kanäle und Ablauf-
rinnen der einen Plattenseite gegen diejenigen der anderen Seite
versezt liegen.“

Der Kläger hat die Klage auf Löschung dieses Gebrauchsmusters
erhoben und diese Klage in der ersten Instanz auf den Mangel der
Neuheit des eingetragenen Modells, in der zweiten auch auf den
Mangel der Gebrauchsmusterfähigkeit gegründet.

Der erste Richter hat nach erhobenem Beweise die Neuheit des
Modells verneint und den Beklagten verurteilt, in die Löschung des
Gebrauchsmusters zu willigen. Das Oberlandesgericht dagegen hält
das Modell zwar für neu, hat aber die Berufung des Beklagten ver-
worfen, weil Filterplatten überhaupt nicht zu den Gegenständen ge-
hörten, worauf sich der Schutz des Gesetzes über die Gebrauchsmuster
vom 1. Juni 1891 beziehe.

Auf die Revision des Beklagten ist das Urteil aufgehoben worden
aus folgenden

Gründen:

„I. . . .

II. Die Frage, ob eine Filterplatte überhaupt ein des Muster-
schutzes fähiger Gegenstand sein könne, ist vom Berufungsgerichte
aus folgenden Gründen verneint. Es sei davon auszugehen, daß
grundsätzlich Maschinen nicht zu den „Arbeitsgerätschaften oder Ge-

brauchsgegenständen“ zählten, auf die sich der Schutz des Gesetzes vom 1. Juni 1891 allein beziehe. Ob dieser Grundsatz ausnahmslos zur Anwendung zu bringen sei, könne dahingestellt bleiben; jedenfalls könne eine Filterpresse, bei der ein Dampfbetrieb mit einem Drucke von 4—8 Atmosphären vorkomme, als eine solche Ausnahme nicht angesehen werden. Was aber von der Filterpresse als Ganzem gelte, das müsse auch von den Platten, die dabei zur Verwendung kommen, als Teilen der Presse gelten. Auch sie seien daher unfähig, als Gebrauchsmuster geschützt zu werden.

Diese Erwägungen sind rechtsirrtümlich.

Nach § 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 sind geschützt Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen. In den Motiven zu dieser Bestimmung ist bemerkt:

„Indem . . . die zu schützenden Neuerungen als solche an Gerätschaften für Arbeitszwecke oder an Gegenständen des Gebrauches charakterisiert werden, soll damit ausgedrückt werden, daß . . . Maschinen und Betriebsvorrichtungen für den Musterschutz außer Betracht bleiben.“

Als Aufklärung über die Absichten des Gesetzgebers wird diese Bemerkung bei der Anwendung des Gesetzes für eine richtige Absteckung der Grenze zwischen Patent und Gebrauchsmuster nicht übersehen werden dürfen. Dabei bleibt aber zweierlei zu beachten:

1. Der Begriff der „Maschine“ ist weder im Gesetze, noch in den Motiven näher bestimmt und kann auch nicht als ein allgemein feststehender gelten. Man versteht darunter sowohl die sogenannten Kraftmaschinen, die durch Naturkräfte in Bewegung gesetzt werden, als auch die sog. Arbeitsmaschinen, die eine bestimmte Thätigkeit entwickeln, andererseits aber auch einfache Geräte, mit deren Hilfe eine gewisse Arbeit durch menschliche Thätigkeit leichter ausgeführt werden kann.

2. Der Gedanke des Ausschusses der Maschinen vom Gebiete des Musterschutzes hat im Gesetze selbst nur durch die Wahl der Worte „Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenstände“ Ausdruck gefunden.

Daraus folgt, daß der Schutz des Gesetzes nicht bloß deswegen versagt werden kann, weil der Gegenstand in diesem oder jenem Sinne als „Maschine“ bezeichnet werden kann. Vielmehr ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob der zu schützende Gegenstand nach dem allgemeinen Sprachgebrauche „Arbeitsgerätschaft oder Gebrauchsgegenstand“ ist. Unter „Arbeitsgerätschaften“ und „Gebrauchsgegenständen“ aber versteht man im allgemeinen, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 36 S. 18,

„relativ einfache Werkzeuge und Vorrichtungen, nicht aber künstliche, aus vielen ineinander greifenden Arbeitsmitteln zusammengesetzte, zur Bewegung durch Naturkräfte bestimmte Maschinen oder die Gesamtheit einer Reihe selbständiger, zum Zwecke eines auf einer Mehrheit von Arbeitsvorgängen aufgebauten Betriebes zusammengefügtter Vorrichtungen“. In Anwendung dieser Grundsätze hat der jetzt erkennende Senat in der angeführten Entscheidung einem Pasteurisirapparate, der aus einer Reihe selbständiger Vorrichtungen bestand, die in ihrer Gesamtwirkung die Pasteurisierung von Bier in Fässern ermöglichen sollten, die Musterschutzfähigkeit versagt. Und in Anwendung derselben Grundsätze hat der I. Strafsenat des Reichsgerichtes,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 28 S. 185,

den Gebrauchsmusterschutz für einen Webstuhl zur Anfertigung von Rohrbeden für Gärtnereien zugelassen.

Bei der Frage, ob eine Filterpresse ein dem Musterschutz zugänglicher Gegenstand sei, hat das Oberlandesgericht, wie aus der Anführung der beiden genannten Entscheidungen des Reichsgerichtes erhellt, dieselben Grundsätze anwenden wollen. Als eine richtige Anwendung kann es aber nicht gelten, wenn der Filterpresse lediglich aus dem Grunde die Schutzfähigkeit als Gebrauchsmuster versagt wird, weil sie ihre Arbeit unter einem Dampfdrucke von 4—8 Atmosphären verrichtet. Hätte das Berufungsgericht nicht an diesem erheblichen Umstande gehaftet, und sich die verhältnismäßige Einfachheit des Apparates vergegenwärtigt, der aus einem mit Zuleitungsrohren und mit Ablaufkanälen versehenen Gestell zur Aufnahme der Platten und Rahmen mit den Filtertüchern besteht, so würde es voraussichtlich zur Bejahung der Schutzfähigkeit der Presse selbst gelangt sein.

Es bedarf dieser Punkt jedoch keiner positiven Entscheidung; denn den Gegenstand des gewährten Schutzes bildet hier nicht die Presse, sondern die Platte, die in der Presse ihre Verwendung finden soll. Und unrichtig ist jedenfalls der weitere Satz des Oberlandesgerichtes, daß, wenn eine Filterpresse als Ganzes nicht schutzfähig sei, auch die dabei Verwendung findenden Platten dem Musterschutz verschlossen wären. Daß ein Gegenstand bestimmt ist, als Teil eines zusammengesetzten Apparates zu dienen, kann ihm den Schutz des Gesetzes nicht nehmen, wenn er nur sonst die im Gesetze aufgestellten Erfordernisse in sich vereinigt, d. h. wenn er Arbeitsgerät oder Gebrauchsgegenstand ist, und wenn er der Darstellung durch ein „Modell“ fähig ist. Diese Frage hat sich das Berufungsgericht nicht vorgelegt. Da die Verhandlungen der Vorinstanzen die Natur des geschützten Gegenstandes in genügender Weise erkennen lassen, ist das Reichsgericht in der Lage, die Frage selbst zu beantworten. Sie ist zu bejahen.

Der geschützte Gegenstand ist eine (in der Regel aus Eisen hergestellte, aber auch aus anderem Material herstellbare) quadratisch geformte Platte, deren Flächen auf beiden Seiten derart gestaltet sind, daß innerhalb eines im Profil etwas vortretenden ebenen Randes ein System von Furchen angebracht ist. Mehrere dieser Platten werden nebeneinander zwischen Leinwandtüchern, die die eigentliche Filterarbeit verrichten, im Gestell der Presse aufgehängt und nach Beendigung der Filtrierung wieder herausgenommen. Die Furchen der Platten dienen teils als Kanäle für die Aufnahme der zu pressenden Masse, teils als Ablaufrinnen für die auszuscheidende Flüssigkeit. Ein derartiger Gegenstand, wie ihn das geschützte Modell darstellt, darf unbedenklich als Arbeitsgerät im Sinne des Gesetzes angesehen werden. Er dient der Arbeit, die von der Presse verrichtet wird. Und es ist um so gewisser, daß der Gebrauchsmusterschutz für einen Gegenstand dieser Art nicht von vornherein versagt werden darf, als gerade bei Teilen einer bereits bekannten Maschine oder sonstigen Vorrichtung Verbesserungen denkbar sind, die, weil sie eine Erfindung mit einem wesentlich neuen bedeutenderen technischen Erfolge nicht darstellen, des Patentschutzes nicht teilhaftig werden können, die aber ein besonders passendes Gebiet für den Modellschutz bilden, zumal wenn es sich dabei um einfachere Körperformen handelt, deren zweckmäßigere Aus-

gestaltung die Gesamtwirkung der Maschine oder sonstigen Vorrichtung nicht wesentlich ändert, sodaß sich also die Neuerung schon im Modelle des Gegenstandes selbst vollständig verkörpert.

III. Nach dem Vorstehenden hängt die Entscheidung des Rechtsstreites von der zwischen den Parteien weiter streitigen Frage nach der Neuheit des für den Beklagten eingetragenen Modelles ab. Das Oberlandesgericht hat diese Frage zu Gunsten des Beklagten bejaht. Die Gründe, die dafür angeführt werden, beruhen indes zum Teil auf einer unrichtigen Auffassung des Begriffes der Neuheit eines Modellers, zum Teil auf einer unvollständigen Würdigung des vorliegenden tatsächlichen Materiales. Die Sache konnte hiernach noch nicht als spruchreif angesehen werden, war vielmehr zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Nach der Bezeichnung des für den Beklagten eingetragenen Modelles besteht das Wesentliche der geschützten Filterplatte darin, daß die Kanäle und Ablaufrinnen der einen Plattenseite gegen die der anderen Seite versetzt liegen. Die Anmeldung führt aus, daß die bisher benutzten Filterplatten den Übelstand aufzeigten, daß die Kanäle und Ablaufrinnen der einen Plattenseite gerade gegenüber denen der anderen Seite angeordnet sind. Eine solche Anordnung (bei der mithin jede Furche im Querschnitt als dünne Stelle der Platte erscheint) vermindere die Widerstandsfähigkeit der Platten (die während des Filtrationsprozesses einem starken Drucke Widerstand leisten müssen) erheblich und gebe häufig zu Brüchen Anlaß. Die Neuerung des Beklagten vermeide diesen Übelstand, indem sie da, wo auf der einen Seite das Thal der Furchen verlaufe, auf der anderen die Erhöhung anordne.

Auf Grund der von ihm erhobenen Beweise war das Landgericht zu der Ansicht gelangt, daß sich die Behauptung des Klägers bestätigt habe, daß Platten dieser Art, d. h. Platten mit versetzten Kanälen und Ablaufrinnen, vor der beklaglichen Anmeldung auch anderweitig bereits hergestellt und in Fabriken offenkundig benutzt worden seien. Gegenüber dem hiernach auf Löschung des Gebrauchsmusters lautenden Urteile der ersten Instanz hatte der Beklagte in der Berufungsinstanz geltend gemacht, daß die nachgewiesenermaßen vorher benutzten Platten von dem für ihn geschützten Modelle abwichen. Das Oberlandesgericht

hat über diese angeblichen Abweichungen einen Sachverständigen vernommen und seine Entscheidung alsdann, wie folgt, begründet. Nach der Anmeldung und der Eintragung des beklaglichen Gebrauchsmusters beziehe sich der bestehende Schutz auf Platten, bei denen alle Kanäle und Ablaufrinnen gegeneinander versetzt seien. Auf den Platten aber, deren Vorbenutzung nachgewiesen sei, lägen die unteren Ablaufrinnen nicht gegeneinander versetzt. Ob dieses Modell nichtsdestoweniger ebenso zweckmäßig eingerichtet sei, wie das dem Beklagten geschützte, sei gleichgültig. Es genüge, daß das Muster des Beklagten in diesem Punkte, der eine Förderung des Arbeitszweckes im Auge habe, von den früher benutzten Platten abweiche. Davon abgesehen habe übrigens das Gericht aus der Darlegung des Sachverständigen die Überzeugung geschöpft, daß das Modell des Beklagten den Zweck, durch seine neue Gestaltung dem Arbeitszwecke zu dienen, auch tatsächlich erreiche.

Der erste Teil dieser Ausführung scheint auf der Auffassung zu beruhen, als wenn jede, auch eine geringfügige und gleichgültige, Formveränderung gegenüber dem bereits Bekannten zum Musterschutz berechtige. Das wäre eine unrichtige Auffassung. Aus dem Zwecke des Gesetzes ergibt sich, daß der Modellschutz ebenso wie der Patentschutz demjenigen das geistige Eigentum sichern will, dem ein gewisser technischer Fortschritt gelungen ist. Daß an die Bedeutung des Erfindergedankens auf dem Gebiete des Modellschutzes geringere Ansprüche zu machen sind, als auf dem Gebiete des Patentschutzes, ist richtig, darf aber nicht dahin führen, auf jenem Gebiete ganz von ihm zu abstrahieren. Auch der Modellschutz soll nur Platz greifen, wo die neue Form bestimmt ist, den Gebrauchs- oder Arbeitszweck gegenüber dem bisher Bekannten zu fördern. In der Begründung des Gesetzes ist mit Recht bemerkt, daß es im Begriffe der Neuheit liege, daß die Abweichung von bereits bekannten Gestaltungen oder Vorrichtungen eine selbständige, eigenartige sein muß. Wenn das Modell „ohne Zuhilfenahme eines weiteren selbständigen Gedankens“ nur bereits Bekanntes reproduziert, ist es nicht schutzfähig. Ob dies der Fall ist, hat im Streitfalle das Gericht zu entscheiden. Darauf wird freilich die Prüfung nicht auszudehnen sein, ob sich die Neuerung bewährt, und ob der angestrebte Zweck in vollem Umfange erreicht wird. Aber eine Änderung, in der eine selbständige,

eigenartige Neuerung nicht zu Tage tritt, und bei der nicht erkennbar ist, inwiefern sie bestimmt und geeignet ist, den Arbeits- oder Gebrauchszweck besser und wirksamer als das bisher Bekannte zu fördern, ist nach dem Gesetze nicht schutzfähig.

Das Berufungsgericht bemerkt nun allerdings, die Abweichung in der Gestaltung der unteren Ablaufrinnen beim Muster des Beklagten habe „die Förderung des Arbeitszweckes im Auge“. Eine Darlegung aber, inwiefern diese Abweichung bestimmt sein soll, den Arbeitszweck, dem die Platten dienen, zu fördern, giebt das Urteil nicht. Und über diesen wesentlichen Punkt läßt sich auch aus dem Gutachten des Sachverständigen, das sich das Berufungsgericht kurzerhand zu eigen macht, ein schlüssiges Urteil nicht entnehmen. Anscheinend geht die Meinung des Sachverständigen dahin, daß die Anlage der unteren Ablaufrinnen bei den älteren Platten eine Verschwächung der Widerstandskraft der Platten bedeute, die das Modell des Beklagten vermeide. Es bedarf indes der Aufklärung, ob dabei nicht übersehen ist, daß die sich deckenden unteren Ablaufrinnen der älteren Platten in deren verstärktem Rande verlaufen, also an einer Stelle, wo das Material — selbst in der Tiefe der beiden einander gegenüberliegenden Furchen gemessen — ohnehin eine größere Stärke zeigt, als sonst.

Sollte sich bei der erneuten Verhandlung ergeben, daß die Abweichungen des beklaglichen Gebrauchsmusters gegenüber den älteren Platten nicht bloß nebensächlicher und bedeutungsloser Natur, sondern in der That bestimmt und geeignet sind, dem Arbeitszwecke, der mit den Platten verfolgt wird, besser zu dienen, so würde noch ein weiterer Punkt in Betracht zu ziehen sein. Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1891 muß die Anmeldung angeben, „welche neue Gestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen soll“. Diese Angabe ist ein wesentlicher Bestandteil der Anmeldung und für die Tragweite des erlangten Schutzes von entscheidender Bedeutung.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 33 S. 99.

Es kann nicht zugelassen werden, daß der Berechtigte im Streitfalle an die Stelle dessen, was seine Anmeldung über die Neuerung und die Zwecke, denen sie zu dienen bestimmt ist, angiebt, etwas anderes setzt, was sie nicht angiebt. Bleibt es also dabei, daß die entscheidende Neuerung der Platte des Beklagten darin zu finden ist, daß

das bereits bekannte Prinzip der gegenseitigen Versetzung der Kanäle und Rinnen auch bei den unteren Ablaufrinnen, die im Rande der Platten verlaufen, durchgeführt ist, so würde noch zu prüfen sein, ob die darin liegende Förderung des Arbeits- oder Gebrauchszweckes bei der Anmeldung zum Ausdruck gelangt ist. Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, scheint das nicht der Fall zu sein, da die Anmeldung die Neuerung nur allgemein in der Versetzung der Kanäle und Platten findet (die doch bekannt war), nicht aber in der strengeren Durchführung dieses Prinzipes auch im Rande der Platte.“